

# **Baureglement**

Es ist für alle baulichen Veränderungen und Ersatzbauten auf der Parzelle, an Wohnwagen und Mobilheimen ein Baugesuch notwendig.

	Seite
Abstände / Grenzen	1
Antennen	2
Cheminées	3
Bauliche Veränderungen	4
Elektrische Anlagen / Strom	5
Gasanlagen	6
Hollywood-Schaukeln	7
Kisten	8
Mobilheime (max. Länge/Breite)	9
Pergola-Vordächer an Mobilheimen	10
Wind-/Regenschutzwändli und -dächli	11
Regen- und Sonnendächer	12
Überdächer für Wohnwagen und Mobilheime	13
Vorzelte für Wohnwagen	14
Wasser / Abwasser	15
Wohnwagen (Wechsel / Umstellung)	16
Photovoltaikanlagen	16
Inkrafttreten	17



#### Abstände / Grenzen

- Grenzabstand Objekte:
  - mind. 0.50 m; gilt für ldyll
  - mind. 1.00 m; gilt für Panorama
- Grenzabstand Hecken und Sträucher 0.50 m; gilt für Idyll und Panorama
- Feste Abtrennungen (wie z. B. Steinkörbe und Stehlen):
  - max. 1.20 m Länge pro Element
  - max. 1.00 m Höhe pro Element
  - mind. 40 cm Abstand zwischen Elementen
  - mind. 25 cm Grenzabstand
  - max. ½ Parzellentiefe beidseitig
- Neueinrichtungen:
   Bei Neueinrichtungen auf Fluchten bestehender
   Wohnwagen und Mobilheime achten, wobei mind. 50 cm Strassenabstand einzuhalten ist.

Zaun auf Parzelle ist nicht gestattet.



#### **Antennen**

# DVB-S-Empfänger werden erlaubt. Grösse max. 52/52 cm.

#### Parabolspiegel:

- Kantenlänge max. 52 cm
- Maximal 1 Sat- resp. DVB-S-Empfänger
- Nur 1 Befestigungsmast am Objekt montiert, (falls aus technischen Gründen nicht machbar, so nah als möglich am Objekt), so niedrig als möglich, max. 1 m über Dachkante
- Runde Parabolspiegel sind nicht erlaubt, ausser zur Grundausstattung des Wohnwagens gehörend.
- Fernsehantennen/Parabolspiegel sind bewilligungspflichtig.

Von diesen Bestimmungen sind Touristen ausgenommen (gilt nur für Camping Idyll).



#### Cheminées

- Cheminées sind bewilligungspflichtig.
- Die Höhe von 1.80 m darf nicht überstiegen werden.
- Nebst Holzkohle darf mit der nötigen Vorsicht Cheminée-Holz als Brennmaterial verwendet werden.
- Offenes Feuer ist nicht erlaubt (Finnenkerzen, Feuerschalen etc.).
- Smoken ist ebenfalls nicht erlaubt.

Der Benützer des Cheminées ist für sein Handeln selbst verantwortlich und haftet bei allfälligen Schäden an Dritten.



# Bauliche Veränderungen

- Bau- sowie Unterhaltsarbeiten sind vom 1. Juli bis 31. August verboten.
- Bauliche Veränderungen und Ersatzbauten auf der Parzelle sowie an Wohnwagen und Mobilheimen sind bewilligungspflichtig. Dazu gehört auch die Farbgebung.
- Bäume, Sträucher, Hecken, Rabatten, Stellriemen, Platten aller Art usw. sind bewilligungspflichtig.
- Flächenmässiges Betonieren ist nicht erlaubt.
- Es ist darauf zu achten, dass mind. 30 % der Parzelle Grünfläche bleibt.
- Die Baugesuche sind mit einem Formular "Baugesuche" schriftlich einzureichen. Skizze auf Rückseite oder auf Beiblatt.
- Baubewilligungen sind ein Jahr gültig.



# Elektrische Anlagen / Strom

- Der Stromanschluss ab Bezugsort Parzelle (d.h. erste Steckdose auf Parzelle oder Einführung ins Objekt) ist Sache des Mieters.
- Installation und Funktionsfähigkeit des Objektes sind Sache des Mieters. Die Arbeiten sind von einem konzessionierten Fachmann auszuführen.

#### Haftung:

Werden obenstehende Bestimmungen nicht eingehalten, haftet der Mieter.

Wer Strom ausserhalb seines Zählers abnimmt, hat mit Konsequenzen zu rechnen.



# Gasanlagen

- Gasanlagen dürfen nur durch konzessionierte Fachleute repariert oder verändert werden.
- Jede Parzelle (auch ohne Gasbetrieb) muss sich der obligatorischen Gaskontrolle unterziehen, die alle drei Jahre durchgeführt wird.
- Der von der Verwaltung angeordneten Gaskontrolle ist absolut Folge zu leisten.
- Wohnwagen und Mobilheime, die neu gestellt werden, müssen sich einer Gaskontrolle unterziehen.

#### Haftung

Werden obenstehende Bestimmungen nicht eingehalten, haftet der Mieter.

Bei Zuwiderhandlung der Anordnung ist mit Konsequenzen zu rechnen.



# Hollywood-Schaukeln

- Bei Abwesenheit sturmsicher arretieren.
- Freistehende Hollywood-Schaukeln dürfen nicht abgedeckt werden.



#### **Kisten**

#### Freistehende Kisten

Höhe maximal	1.20 m
Länge maximal	2.00 m
Volumen maximal	$2.00 \text{ m}^3$

 Angebaute oder angestellte Schränke dürfen nicht mehr als 2.00 m³ aufweisen und nicht höher als 2.00 m sein.



#### Mobilheime

Die maximale Grösse von Mobilheimen ist

Länge: 9.00 m Breite: 3.50 m

Alle Mobilheime benötigen eine Hilfsachse mit Rä-

dern.



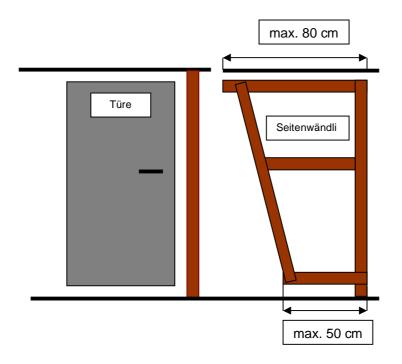
# Pergola-Vordächer an Mobilheimen

- Breitseitig: Ausladung bis max. 2.50 m bis Aussenkant-Pfosten
- Längsseitig: max. 2/3 des Mobilheims, aber max. 5.40 m aussenkant von Pfosten zu Pfosten
- Dachvorsprung: max. 40 cm ab Aussenkant-Pfosten
   Seitlich schieben erlaubt, aber nicht über Gebäudeflucht hinaus.
- Zusatzdächer sind bewilligungspflichtig.
- Wind-/Sonnenschutz-Wände nur senkrecht, Tuchrollen möglichst verdeckt halten.
- Glas ist an allen Vor- und Anbauten nicht erlaubt.



# Wind-/Regenschutzwändli und -dächli

# Mobilheim - Eingangstüren





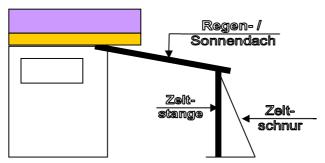
# Regen- und Sonnendächer

An Wohnwagen, Vorzelten, Mobilheimen und Pergola wird max. eine Sonnenstore erlaubt.

Max. Ausladung 2.50 m Max. Länge 4.00 m

Ausnahme: Sonnenstore an Wohnwagen ohne Vorzelt

Gebrauch nur bei Anwesenheit.



max. 2.50 m ab Objektwand



# Überdächer für Wohnwagen und Mobilheime

#### Wohnwagen

Dachvorsprung längsseitig	15 cm
Dachvorsprung breitseitig	40 cm
Maximale Gesamtlänge wie Vorzelt oder im	Bug wie
Aufbaulänge	

# Mobilheim (ab Grundmass)

Dachvorsprung längsseitig	15 cm
Dachvorsprung breitseitig	40 cm

Bei Überdächern im Strassenbereich auf Zufahrten für Feuerwehr, Spülwagen usw. achten.



# Vorzelte für Wohnwagen

- Länge max. Einlaufschiene Heck plus 15 cm, im Bug bis max. Scharnier Gaskasten plus 15 cm
- Breite max, 2.50 m.
- Zeltvordach max. 40 cm.
- Massivfenster an Wintervorzelten sind erlaubt, der Zelt-Charakter muss jedoch erhalten bleiben. Die Fenster müssen mit einem Zeltstoff abgedeckt werden können. Rollläden sind nicht erlaubt.
- Eingangstüren müssen mit Zelthaut verdeckbar sein.

Auf Zeltbauten, die eine Massivkonstruktion aufweisen, sind feste Bedachungen erlaubt.

- Erlaubt ist z. B. Colortoll-Wellblech pulverbeschichtet;
   Wenn möglich gleiches Material und Farbe wie Wohnwagen- oder Mobilheimüberdachung
- Keine spiegelnden Materialien verwenden

# Partyzelte als Dauerobjekte

sind nicht gestattet.



#### Wasser

- Die Wasserstellen im Freien dienen ausschliesslich der Wasserentnahme.
- Wasserabsperrhahn und Entleerung müssen gut zugänglich angebracht sein.
- Sprinkler-Anlagen / Bewässerungs-Schläuche sind nicht gestattet.
- Der Wasserverbrauch ist in Grenzen zu halten.
- Die Wasserversorgung ab Hauptabsperrhahn bis Bezugsort ist Mietersache.

#### **Abwasser**

- Kanalisations-Anschlüsse müssen eine gut zugängliche Spülmöglichkeit aufweisen.
- Für die Entleerung von Chemikal-WCs stehen entsprechende Einrichtungen zur Verfügung.
- Die interne Kanalisation bis Hauptkanalisation ist Mietersache.



# Wohnwagen (Wechsel / Umstellung)

- Wohnwagenwechsel und jede Umstellung ist bewilligungspflichtig.
- An Sonn- und kantonalen Feiertagen ist es verboten, Wohnwagen oder Mobilheime zu stellen resp. zu entfernen (Ausnahme Touristenplätze auf Idyll).

# Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen sind unter Einhaltung folgender Berücksichtigungen erlaubt: Es gibt keine Einspeisung ins Netz. Die Panelengrösse ist auf die Dachgrösse vom Wohnwagen / Mobilheim -10 cm beschränkt. Die Montage muss durch einen Fachmann erfolgen. Der Sockelbeitrag (Grundtarif) bleibt bestehen



#### Inkrafttreten

An der VR-Sitzung vom 13. Juni 2022 wurde eine Anpassung beschlossen. Das angepasste Baureglement tritt auf 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 18. Oktober 2021.